

Berufsbildung: Kostenübernahme Covid-19

Information vom **25.03.2020** zu den Programmen der Schweizer Lösung zu Erasmus+

Berufsbildung: Europäische Mobilitätsprojekte

Bitte nehmen Sie folgende Informationen zur Kenntnis.

Grundsatz der höheren Gewalt

Für alle Mobilitätsabbrüche oder -absagen aufgrund der Covid-19 Pandemie gilt der **Grundsatz der „höheren Gewalt“**. Mit Vorweis entsprechender Belege können pro Mobilität Annullationskosten bis zur maximalen Fördersumme **pro Person** (gemäss Vereinbarung in jeweiligem Mobilitätsvertrag) ausbezahlt und beantragt werden. Weiterhin bleibt die vertragliche Vorgabe bestehen, dass mit Erreichen der maximal gesprochenen Fördersumme pro Projekt von Movetia keine zusätzlichen Kosten übernommen werden können.

Projektverlängerung laufende Projekte

Orientiert am Entscheid der EU-Kommission können in dieser ausserordentlichen Situation laufende Projekte verlängert werden. Die Vertragsverlängerung ist, wie bis anhin, schriftlich bei Movetia einzureichen. Nutzen Sie dafür [dieses Dokument](#).

Projekte
2018-1-CH01-KA102-xxxx

Projekte
2019-1-CH01-KA102-xxxx

Laufende Projekte des Calls 2018 können bis um ein ganzes Jahr, also bis max. **31.05.2021** verlängert werden.

Projekte des Calls 2019 **mit Laufzeit von 12 Monaten** können um ein ganzes Jahr verlängert werden, also bis max. **31.05.2021**.

Sprachvorbereitung

Das Verhältnis zwischen [Sprachvorbereitung und Betriebspraktikum](#) muss bei einem Abbruch aufgrund des Covid-19 **nicht** eingehalten werden. **Alle** effektiven Aufenthaltstage (auch ohne Anteil Betriebspraktikum) werden wie durchgeführt bezuschusst.

Optionen Aufnahme / Fortsetzung der Mobilität

Zur Erinnerung: Organisationsmittel können als Budgettransfer für die Mobilitäten eingesetzt werden.

- 1) **Personen** (Outgoing / Incoming), die die ursprünglich **geplante Mobilität** aufgrund des Covid-19 **nicht antreten konnten**, können diese zu einem späteren Zeitpunkt antreten. Für die abgesagte Mobilität können Annullationskosten sowie die Organisationspauschale geltend gemacht werden (siehe Grundsatz der höheren Gewalt).

Es steht **folgende Option** zur Auswahl, die **gemäss verbleibendem Budget pro Person** angewendet werden kann:

- A) Die Mobilität wird zu den **normalen Bedingungen** aufgenommen, inkl. Reise-, Unterkunfts- und Organisationspauschale. Aufgrund der Annullationskosten wird die Mobilität **kürzer als geplant ausfallen**. Bei einer neuen Mobilität ist die definierte **Mindestdauer** (10 Arbeitstage) einzuhalten.
- ☞ Bsp. Nicht angetretene Mobilität war für 60 Tage geplant. Mobilität wird neu aufgenommen. Bezuschussung erfolgt vom 1. bis zum letzten Tag der neu durchgeführten Mobilität gemäss [Zuschusstabelle](#) und **dem verbleibenden Budget pro Person**.
- 2) **Personen** (Outgoing / Incoming), die ihre **Mobilität** aufgrund des Covid-19 **abbrechen** mussten, können zu einem späteren Zeitpunkt eine Mobilität antreten. Für die abgebrochene Mobilität können Annullationskosten sowie die Organisationspauschale geltend gemacht werden (siehe Grundsatz der höheren Gewalt).

Es stehen **zwei Optionen** zur Auswahl, die **gemäss verbleibendem Budget pro Person** getroffen werden können:

- A) Die Mobilität wird zu einem späteren Zeitpunkt **neu** angetreten, dabei werden die Zuschüsse wie in der [Zuschusstabelle](#) vorgegeben, ausbezahlt, inkl. Reisekosten und Organisationsmittel. Aufgrund der Annullationskosten und der vorangegangenen Bezuschussung wird die Mobilität **kürzer als geplant ausfallen**. Bei einer neuen Mobilität ist die definierte **Mindestdauer** (10 Arbeitstage) einzuhalten.
- ☞ Bsp. Abgebrochene Mobilität dauerte 21 Tage und war für 60 Tage geplant. Mobilität wird neu aufgenommen, Bezuschussung erfolgt, vom 1. bis zum letzten Tag der neu durchgeführten Mobilität gemäss [Zuschusstabelle](#) und **dem verbleibendem Budget pro Person**.
- B) Die Mobilität wird zu den **bereits vereinbarten Konditionen fortgesetzt**. In diesem Fall besteht **kein zusätzlicher Anspruch auf Reise- und Organisationspauschalen**. Die Aufenthaltspauschalen werden ab dem Tag des Abbruchs gemäss [Zuschusstabelle](#) und dem verbleibenden Budget pro Person berechnet, wie wenn die **Mobilität nie abgebrochen wurde**. Aufgrund der Annullationskosten wird die Mobilität **kürzer als geplant ausfallen**.
- ☞ Bsp. Geplante Mobilität über 90 Tage. Abgebrochene Mobilität dauerte 60 Tage. Fortsetzung der Mobilität: Bezuschussung wird fortgeführt ab dem 61. Tag bis zur Rückreise im Rahmen des verbleibenden Budgets pro Person, wie wenn die Mobilität nie abgebrochen wurde.

Projektabbruch

Bitte melden Sie uns, sollte ein Projekt aufgrund der Covid-19 Pandemie **vollumfänglich** eingestellt werden.

Mobilitätsverträge inkl. Lernvereinbarungen und Arbeitsprogramme

Um die maximale Fördersumme pro Person weiterhin nachvollziehen zu können, sind die **Lernvereinbarungen** bereits durchgeführter oder geplanter Mobilitäten **beizubehalten**. Die originalen Mobilitätsverträge können, im Einverständnis aller Vertragsparteien, **von Hand** mit den angepassten Informationen ergänzt werden. Bitte notieren Sie den **Abbruchtag, die Wiederaufnahme und das neue Enddatum** der jeweiligen Mobilität.

Mobilitätsantritt nach Lehrabschluss

Nimmt ein/e Lehrabsolvent/in nach Absage oder Abbruch einer Mobilität aufgrund von Covid-19 wieder ein Betriebspraktikum im Ausland auf, kann sie die Mobilität **bis 24 Monate (bisher 12 Monate) nach Lehrabschluss** antreten.

Nicht förderfähige Kosten

Bei der Rückkehr in die Schweiz gilt die Mobilität als abgebrochen. **Home office** in der Schweiz für den Gastbetrieb im Ausland wird **nicht bezuschusst**. Die effektive Aufenthaltsdauer bis zum Rückreisedatum (exkl. Reisetage) wird selbstverständlich übernommen, so auch allfällige Annullationskosten für Reise und Unterkunft (siehe Grundsatz höhere Gewalt).

Kostenreduktion

Wir bitten Sie vor der Beantragung der Annullationskosten bei Movetia auch andere Möglichkeiten zur Kostenreduktion zu prüfen, bspw. individuelle Reiseversicherung, Absprachen mit Partnerinstitutionen, Unterstützung durch Kantone, etc.

Abrechnung Projekte 2018 / 2019

Die **Endabrechnung** des Projektes mit den Annullationskosten erfolgt, wie bis anhin, mit dem **Schlussbericht**. Die konkrete Handhabung ist in Ausarbeitung und wird zu einem späteren Zeitpunkt kommuniziert.

Es werden Anpassungen am Zwischen- und Schlussbericht erfolgen. Wir bitten Sie für Projekte, die Annullationskosten aufgrund der Covid-19 Pandemie beanspruchen, **per sofort bis zur Kommunikation** zur Handhabung **keine Zwischen- oder Schlussberichte** via my.movetia.ch einzureichen.

Projekte, für die Sie keine Annullationskosten beanspruchen und Sie das Projekt uneingeschränkt fortfahren / abschliessen können, sind von dieser Einschränkung ausgeschlossen.

Call 2020

Für Mobilitäten im Zusammenhang mit Anträgen zum Call 2020 können wir noch **keine Weisungen kommunizieren**, da noch keine Förderverträge zwischen Movetia und den Projektträgern bestehen.

Berufsbildung: EU Strategische Partnerschaften

Bitte nehmen Sie folgende Informationen zur Kenntnis.

Grundsatz der höheren Gewalt

Für alle Mobilitätsabbrüche oder -absagen aufgrund der Covid-19 Pandemie gilt der **Grundsatz der „höheren Gewalt“**. Mit Vorweis entsprechender Belege können Annullationskosten beantragt werden. Weiterhin bleibt die vertragliche Vorgabe bestehen, dass mit Erreichen der maximal gesprochenen Fördersumme pro Projekt von Movetia keine zusätzlichen Kosten übernommen werden können.

Projektverlängerung laufende Projekte

Für die laufenden Projekte werden Projektverlängerungen in Abhängigkeit gemäss Anpassungen durch die europäische Nationalagentur des koordinierenden Projektpartners übernommen.

Kostenreduktion

Wir bitten Sie vor der Beantragung der Annullationskosten bei Movetia auch andere Möglichkeiten zur Kostenreduktion zu prüfen, bspw. individuelle Reiseversicherung, Absprachen mit Partnerinstitutionen, Unterstützung durch Kantone, etc.

Abrechnung Projekte 2018 / 2019

Die **Endabrechnung** des Projektes mit den Annullationskosten erfolgt, wie bis anhin, mit dem **Schlussbericht**.

Call 2020

Für Projekte im Zusammenhang mit Anträgen zum Call 2020 können wir noch **keine Weisungen kommunizieren**, da noch keine Förderverträge zwischen Movetia und den Projektträgern bestehen.
[Fristverlängerung](#) bis am **30.04.2020**.

Berufsbildung: Vorbereitende Besuche

Bitte nehmen Sie folgende Informationen zur Kenntnis.

Grundsatz der höheren Gewalt

Für alle Mobilitätsabbrüche oder -absagen aufgrund der Covid-19 Pandemie gilt der **Grundsatz der „höheren Gewalt“**. Für **abgebrochene oder nicht angetretene** vorbereitende Besuche aufgrund der Covid-19 Pandemie werden mit Vorweis entsprechender Belege als Entschädigung die gesprochenen Beträge (1x CHF 400.- für Reise / 1x CHF 400.- für Aufenthalt) **pauschal ausbezahlt**. Zu einem späteren Zeitpunkt kann zu **normalen Bedingungen** erneut ein vorbereitender Besuch beantragt werden.